

*Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik – Ilse Schaad*

# ***Aktuelles aus der Rechtsprechung***

*Informationen für Beschäftigte an Bildungseinrichtungen*

# Aktuelles aus der Rechtsprechung

## Kinderbezogene Entgeltbestandteile – Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BAG

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit seinen Urteilen vom 18.12.2008 (Az. 6 AZR 287/07; 6 AZR 890/07; 6 AZR 209/08; 6 AZR 420/07; 6 AZR 9/08) entschieden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich im Monat September 2005 entweder in Elternzeit oder im Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung befunden haben und aus diesen Gründen kein Entgelt bezogen haben, entgegen dem Wortlaut doch einen Anspruch auf die kinderbezogene Besitzstandszulage gemäß § 11 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÜ-VKA) (in der bis 30.06.2008 geltenden Fassung) haben.

Das BAG begründete seine Entscheidungen mit einem Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG iVm Art 6 GG.

### Besitzstandszulage nach Elternzeit

In diesem Verfahren vor dem BAG (6 AZR 287/07) streiten die Parteien um die Zahlung kinderbezogener Entgeltbestandteile in der Zeit vom 09.01.2006 bis zum 14.07.2006 in Höhe von 280,50 Euro brutto sowie für die Zeit vom 15.07.2006 bis zum 31.05.2008 in Höhe von 45,29 Euro brutto.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Erzieherin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand bis zum 30.09.2005 der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung, im Anschluss daran der TVÜ-VKA sowie der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Klägerin nahm in der Zeit vom 22.06.2003 bis zum 08.01.2006 Elternzeit in Anspruch, um ihr Kind zu versorgen, für das sie Kindergeld bezieht. Seit dem 09.01.2006 ist die Klägerin auf der Grundlage einer Ergänzungsvereinbarung vom 02.12.2005 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt.

Nach Beendigung der Elternzeit zahlte die Beklagte bis zum 31.05.2008 keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage an die Klägerin.

In § 11 TVÜ-VKA ist dazu bestimmt :

„ (1) Für die im September 2005 zu berücksichtigenden Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/BAT-O /BAT-Ostdeutsche Sparkassen oder BMT-G/BMT-G-O in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde.

...

Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit

die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat September 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

...

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für

- a) zwischen dem 01.10.2005 und dem 31.12.2005 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
- b) die Kinder von bis zum 31.12.2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 01.01.2006 geboren sind.“

Mit Änderungsarbeitsvertrag zum TVÜ-VKA vom 31.03.2008 ist § 11 TVÜ-VKA unter anderem um folgende Protokollerklärung mit Wirkung zum 01.07.2008 ergänzt worden:

„1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

...

5. Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 01.07.2008, wird die Besitzstandszulage vom 01.07.2008 gezahlt, wenn bis zum 30.09.2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. Wird die Arbeit nach dem 30.06.2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30.06.2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt.

...

Ist eine den Nrn. 1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 31.03.2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 01.06.2008 an.“

Nach erfolgloser Geltendmachung des Zahlungsanspruchs mit Schreiben vom 21.03.2006 hat die Klägerin zuletzt beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin für die Zeit vom 09.01.2006 bis zum 31.03.2008 insgesamt 1.301,38 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 259,71 Euro ab dem 25.07.2006 sowie aus 20,79 Euro ab dem 01.08.2006 zu zahlen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages geltend gemacht, § 11 TVÜ-VKA begründe keinen Anspruch auf Besitzstandszulage, wenn der Arbeitnehmer im September 2005 keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile erhalten habe.

Das BAG hat die Urteile der ersten und zweiten Instanz bezüglich der Zahlung der Besitzstandszulage für die Zeit vom 09.01.2006 bis zum 14.07.2006 in Höhe von 280,50 Euro sowie auf künftige Zahlung von monatlich 45,29 Euro bestätigt. Darüber hinaus hat das BAG der Klägerin einen Anspruch bis zum 31.05.2008 zugestanden, da der Klägerin ein Anspruch auf die begehrte Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-VKA zusteht. Soweit § 11 TVÜ-VKA kindergeldberechtigte Arbeitnehmer, die im September 2005 Elternzeit in Anspruch genommen haben, bis zu einer Änderung durch den Änderungsvertrag Nr. 2 aus der Besitzstandsregelung ausnahm, verstieß diese Bestimmung gegen Art 3 Abs. 1 GG ihm Art 6 GG und war daher unwirksam.

Das Gericht stützt seine Entscheidung auf folgende Erwägungen:

Sinn und Zweck von § 11 TVÜ-VKA war die Sicherung der im Monat September 2005 gezahlten kinderbezogenen Entgeltbestandteile. Nur in diesem Fall lag ein zu sichernder Besitzstand vor. Für diese Zielrichtung der Tarifnorm spricht sowohl die Auslegung als auch die Tarifgeschichte sowie die Bezeichnung der tariflichen Leistung als Besitzstandszulage.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass ein in den TVöD übergeleiteter Arbeitnehmer, der sich im September 2005 in Elternzeit befand, kein Entgelt erhielt und damit auch keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile. Ihm konnte dieser Entgeltbestandteil somit auch nicht in der für September 2005 zustehenden Höhe fortgezahlt werden, wie es § 11 TVÜ-VKA vorsah. Ihm stand daher die Zulage nach § 11 TVÜ-VKA auch nicht zu.

Diese Besitzstandsregelung in der für die Klägerin bis zum 31.05.2008 geltenden Fassung des § 11 TVÜ-VKA verstößt aber gegen Art 3 Abs. 1 GG iVm Art 6 GG.

Das Grundgesetz findet Anwendung. Die Tarifvertragsparteien sind zwar bei der tariflichen Normsetzung nicht unmittelbar grundrechtsgebunden. Allerdings muss bei der Auslegung und Anwendung tariflicher Normen der allgemeine Gleichheitsgrundsatz sowie das Institut der Ehe und Familie als wertentscheidende Grundsatznormen auch im Privatrecht beachtet werden, so dass die Unwirksamkeit von §11 TVÜ-VKA auf eine Verletzung von Grundrechten gestützt werden kann.

Den Tarifvertragsparteien steht es zwar grundsätzlich frei, ob und in welchem Umfang sie neben den rein arbeitsleistungsbezogenen Vergütungen durch zusätzliche Vergütungsbestandteile einen sozialen, familienbezogenen Ausgleich gewähren wollen. Machen sie aber davon Gebrauch oder vollziehen einen Systemwechsel weg von familienbezogenen Ausgleichen, müssen sie die Grundrechte beachten. Insofern war es den Tarifvertragsparteien verwehrt, von der gleichwohl früher getroffenen tariflichen Besitzstandsregelung bestimmte Arbeitnehmergruppen ohne einen auch unter Beachtung der Wertentscheidungen des Art 6 GG sachlich vertretbaren Grund ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 11 Abs. 1 TVÜ-VKA in der bis zum 30.06.2008 geltenden Fassung nahm gerade die Eltern vom Anspruch auf die Besitzstandszulage aus, die im September 2005 ihr durch Art 6 Abs. 2 GG gewährleistete Elternrecht wahrnahmen und sich dafür des vom Gesetzgeber in Erfüllung seiner Schutzpflicht aus Art 6 Abs. 1 GG eröffneten Instituts der Elternzeit bedienten. Gemäß Art 6

Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Dieses Elternrecht hat nicht nur Grundrechtscharakter, sondern zugleich eine die gesamte staatliche Ordnung und damit auch die Gerichte bindende Richtlinienfunktion. Zum Elternrecht gehört auch die Befugnis zu entscheiden, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll. Aus Art 6 Abs. 1 GG ergibt sich die Verpflichtung des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern. Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise oder zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung der Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. In Erfüllung dieser Schutz- und Fürsorgepflicht hat der Gesetzgeber das gesetzliche Institut der Elternzeit geschaffen. Sie soll der Ausübung des Erziehungsrechts ohne Verlust des Arbeitsplatzes erleichtern. Sie dient der Förderung der Betreuung und Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren durch die Eltern und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese grundrechtliche Verankerung sowohl der Elternzeit als auch der Entscheidung, sie in Anspruch zu nehmen, durften die Tarifvertragsparteien nicht außer Betracht lassen. Jedenfalls den Personenkreis der Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Überleitung in den TVöD Elternzeit in Anspruch nahmen, durften die Tarifvertragsparteien nicht allein deshalb aus der tariflichen Besitzstandsregelung ausnehmen, weil diese Arbeitnehmer im September 2005 kein Entgelt bezogen und damit auch keinen kinderbezogenen Entgeltbestandteil von ihrem Arbeitgeber gezahlt erhielten.

Aus diesen Gründen war die tarifliche Regelung in der bis zum 01.07.2008 geltenden Fassung unwirksam, so dass die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage bis zum 31.05.2008 hat.

### Besitzstandszulage nach Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung

Auch in einem zweiten Verfahren vor dem BAG stritten sich die Parteien über kinderbezogene Entgeltbestandteile (6 AZR 890/07). Der Senat sprach der Klägerin einen Anspruch auf die begehrte Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-VKA für die streitbefangene Zeit zu. Der Anspruch ergibt sich aus dem Umstand, dass die tarifliche Regelung, Arbeitnehmer, die im September 2005 Sonderurlaub zum Zweck der Kinderbetreuung hatten, keine Besitzstandszulage zu zahlen, gegen Art 3 Abs.1 GG iVm Art 6 Abs. 1 GG verstößt und folglich unwirksam ist. Die Inanspruchnahme von Sonderurlaub zum Zweck der Kinderbetreuung ist in Bezug auf die Gewährung kinderbezogener Entgeltbestandteile nicht anders zu behandeln als Elternzeit.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die 1964 geborene Klägerin ist seit dem 01.08.1982 bei der Beklagten beschäftigt. Sie ist Mutter von fünf Kindern, für die sie Kindergeld erhält. Nachdem sie mehrere Jahre Elternzeit in Anspruch genommen hat, wurde ihr auf ihren Antrag vom 11.03.2005 bis zum 12.03.2006 unter Fortfall der Dienstbezüge aus familiären Gründen gewährt. Seit dem 01.04.2006 arbeitet die Klägerin nach Maßgabe des Änderungsvertrages vom 21.03.2006 wieder bei der Beklagten im Umfang von acht Stunden wöchentlich.

Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) Anwendung. Anspruchsgrundlage ist § 11 TVÜ-VKA.

Mit Schreiben vom 20.06.2006 hat die Klägerin gegenüber der Beklagten geltend gemacht, ihr stehe ein Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 TVÜ-VKA monatlich zu. Die Beklagte hat die Zahlung mit Schreiben vom 26.06.2006 abgelehnt.

Mit ihrer am 05.07.2006 eingereichten Klage beantragt sie:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.129,00 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 03.04.2007 zu zahlen;
2. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an sie monatlich ab April 2007 Kinder-/Sozialzuschläge in Höhe von 94,10 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie begründet ihren Klageabweisungsantrag damit, dass § 11 TVÜ-VKA ein Anspruch auf die Besitzstandszulage nicht entnehmen sei. Sonderurlaub sei der Elternzeit nicht gleichzusetzen.

Die Beklagte hat sich gegen das stattgebende Urteil des Landesarbeitsgerichts mit der Revision gewandt, welche unbegründet ist. Das BAG gesteht der Klägerin einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-VKA zu, da Sonderurlaub nicht anders als Elternzeit zu behandeln sei. Insofern benennt der entscheidende Senat die gleichen Begründung für einen Anspruch wie im oben genannten Verfahren zur Elternzeit, so dass auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

## Fazit

Es ist erfreulich zu sehen, dass die Rechtsprechung es schafft, handwerkliche Fehler auszubügeln, den benachteiligten Beschäftigten zu ihrem Recht zu verhelfen. Allerdings ist es mehr als erschreckend, dass Tarifvertragsparteien sehenden Auges verfassungswidrige Regelungen in einen neuen Tarifvertrag aufnehmen.

Wichtig für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen ist es, einen Antrag auf Zahlung der Besitzstandszulage zu stellen. Dabei ist die Ausschlussfrist zu beachten. Dies bedeutet, dass nach Wiederaufnahme der Arbeit der schriftliche Antrag auf Zahlung der Besitzstandszulage gestellt werden muss, wenn der Zeitpunkt der Wiederaufnahme nach dem 30.06.2008 liegt.

Bearbeitung: Katrin Löber/Ilse Schaad

Stand: Juni 2009



## Gute Planung zahlt sich aus. Mit staatlicher Förderung für das Alter vorsorgen.

### Riester-Rente mit Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder

Das **RentenPlus** des DGB ist eine Riester-Rente zum günstigen Sondertarif, exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder ohne betriebliche Altersvorsorge und deren Angehörige. Hierfür haben wir namhafte Unternehmen gewinnen können.

Die Vorteile sind

- **hohe Rente**
- **hohe staatliche Förderung**
- **günstige Sondertarife**
- **gute Beratung**

Überzeugen Sie sich selbst! Fordern Sie unverbindlich ein persönliches Angebot bei einem der folgenden Unternehmen an:

### Rentenversicherung Tarifvariante „Klassik“ oder „Chance“

**Debeka** (Konsortialführer)

Tel.: 0180-5006590-10

**BHW**

Tel.: 0180-5006590-20

**DBV-Winterthur**

Tel.: 0180-5006590-30

**DEVK**

Tel.: 0180-5006590-40

**HUK-COBURG**

Tel.: 0180-5006590-50

**NÜRNBERGER**

Tel.: 0180-5006590-60

### Fondssparplan „UniProfiRente“

**BBBank**

Tel.: 0180-5006590-70

[www.das-rentenplus.de](http://www.das-rentenplus.de)

empfohlen von:



Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

## GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

E-Mail

Straße/Nr.

Berufsbezeichnung/-ziel      beschäftigt seit      Fachgruppe

Land/PLZ/Ort

Name/Ort der Bank

Geburtsdatum/Nationalität

Kontonummer      BLZ

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei      von      bis      (Monat/Jahr)

Tarif/Besoldungsgebiet

Telefon      Fax

Tarif/Besoldungsgruppe      Stufe      seit

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Ort/Datum      Unterschrift

Betrieb/Dienststelle      Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle      PLZ/Ort

### Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit  
\_\_\_ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis \_\_\_\_\_
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit  
\_\_\_ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/  
Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:

- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
  - Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
  - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
  - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
- Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank!  
Ihre GEW